

Artikel 23

Der Depositär übersendet allen Abkommensländern glaubige Kopien des vorliegenden Abkommens und unterrichtet sie über das Datum des Inkrafttretens des Abkommens, über erhaltene Benachrichtigungen über die Ratifizierung, Bestätigung oder Annahme des Abkommens, über den Beitritt zum Abkommen, über Kündigungen sowie über sämtliche andere eingegangenen Mitteilungen.

Geschehen in Havanna am 18. Dezember 1976, in einem Exemplar in russischer Sprache.

Regeln

zur Anwendung des Abkommens

über die gegenseitige Anerkennung von Urheberscheinen und anderen Schutzdokumenten für Erfindungen

1. Der Antrag nach Absatz 1 von Artikel 3 des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Urheberscheinen und anderen Schutzdokumenten für Erfindungen (im weiteren „Abkommen“ genannt) ist entsprechend dem beigefügten Formblatt auszufertigen (Anlage 1).

2. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

3. An das kompetente Organ der Ursprungsländer der Erfindung, das den Antrag gestellt hat, übersendet das Amt für Erfindungswesen des Landes, in welchem die Anerkennung des Schutzdokumentes beantragt wird, eine Benachrichtigung über den Eingang des Antrages entsprechend der nationalen Gesetzgebung.

4. Der Antrag kann jederzeit durch Übermittlung einer Zurückziehungserklärung an das Amt für Erfindungswesen des Landes zurückgezogen werden, in welchem die Anerkennung des Schutzdokumentes beantragt wird, mit Ausnahme des Falles, wenn gemäß Artikel 8 des Abkommens eine Veröffentlichung erfolgte.

5. Die Beschreibung der Erfindung muß folgendem Aufbau entsprechen:

- a) Titel der Erfindung und Klasse der Internationalen Patentklassifikation, zu der sie nach Ansicht des Anmelders gehört. Der Titel der Erfindung muß vollständig mit dem Titel übereinstimmen, der im Antrag genannt ist;
- b) Gebiet der Technik, auf das sich die Erfindung bezieht, und Angaben über die Objekte, in denen ihre Anwendung möglich und zweckmäßig ist;
- c) Charakteristik der bekannten technischen Lösungen mit dem Hinweis auf ihre Mängel, die durch die Erfindung beseitigt werden; die nützlichen Effekte, die bei der Anwendung der Erfindung im Vergleich zu den bereits bekannten Lösungen erreicht werden; hier sind auch die Informationsquellen anzugeben, in denen die bekannten technischen Lösungen beschrieben sind;
- d) Darlegung des Wesens der Erfindung, die mit dem Hinweis auf die Aufgabe beginnen muß, die die Erfindung löst.

Die Beschreibung der Erfindung, die im Anspruch charakterisiert wird, soll so ausführlich erfolgen, daß es möglich ist, das Wesen der Erfindung zu erkennen und sie zu realisieren. Im Falle der Illustration der Erfindung durch Zeichnungen ist ein Verzeichnis der einzelnen Figuren mit einer kurzen Erläuterung jeder Figur beizufügen.

Entsprechend dem Charakter der Erfindung sind bei ihrer Beschreibung folgende Erfordernisse einzuhalten:

— eine Vorrichtung muß im statischen Zustand und danach in Funktion beschrieben werden;

— die Beschreibung eines Verfahrens muß die Aufzählung der Verfahrensschritte (Operationen) und einen Hinweis auf die Reihenfolge, die Bedingungen (Temperatur, Druck u. ä.) für die Realisierung dieser Verfahrensschritte beinhalten;

— die Beschreibung eines Stoffes muß dessen Charakteristik und eine Aufzählung der Bestandteile (Stoffzusammensetzung) beinhalten sowie die Grenzen der prozentualen Anteile der Bestandteile (von ... bis ...), in denen sie in den Stoff eingehen. Weiterhin sind der physikalische Zustand und die Qualität dieser Bestandteile in der Ausgangsform sowie der Nachweis der Struktur und der Eigenschaften des hergestellten Stoffes anzugeben;

e) die Ausführungsbeispiele der Erfindung. Es sind die nach Ansicht des Anmelders günstigste Form der Realisierung, spezielle Anwendungsmöglichkeiten sowie deren spezifische Vorteile darzulegen. Die Anzahl und die Art der Beispiele sind so auszuwählen, daß sie hinreichend den gesamten Umfang der Erfindung erfassen;

f) wenn aus der Beschreibung oder aus dem Charakter der Erfindung nicht hervorgeht, auf welche Weise die Erfindung in der Industrie genutzt werden kann, ist das gesondert anzugeben.

Es empfiehlt sich, in der Beschreibung der Erfindung die Reihenfolge der vorgenannten Punkte einzuhalten und jedem Teil der Beschreibung eine entsprechende Überschrift voranzustellen.

6.1. Der Erfindungsanspruch (im weiteren „Anspruch“ genannt) muß mit dem Titel der Erfindung beginnen, der im Antrag und in der Beschreibung genannt ist, und sich vollständig auf die Beschreibung der Erfindung stützen.

6.2. Der Anspruch kann aus einem Punkt (eingliedriger Anspruch) oder aus mehreren Punkten (mehrgliedriger Anspruch) bestehen und muß den folgenden Erfordernissen entsprechen:

a) alle Punkte des Anspruchs müssen aus einem Oberbegriff und einem kennzeichnenden Teil bestehen, die miteinander durch „gekennzeichnet dadurch, daß ...“ verbunden sind;

b) der Oberbegriff des ersten (Haupt-) Punktes des Anspruchs muß den Titel der Erfindung und ihre bekanntesten Merkmale beinhalten, die sie mit der naheliegendsten vorangehenden technischen Lösung gemein hat;

c) wenn die Erfindung keine Merkmale besitzt, die sie mit der vorangehenden Lösung gemein hat, ist im Oberbegriff nur der Titel der Erfindung anzugeben;

d) die ergänzenden Punkte eines mehrgliedrigen Anspruchs gestalten die Gesamtheit der Merkmale, die im kennzeichnenden Teil des Hauptpunktes genannt sind, unmittelbar weiter aus und/oder mittelbar durch Ausgestaltung vorangehender ergänzender Punkte;

e) der Oberbegriff der ergänzenden Punkte enthält nur den Titel der Erfindung in vollständiger oder gekürzter Form;

f) in den Fällen, in denen die Anmeldung mehrere Erfindungen enthält, die sich auf verschiedene Kategorien beziehen (Stoff, Verfahren, Vorrichtung), werden die Merkmale dieser Erfindung in Hauptpunkten des Anspruchs dargelegt;

g) die Hauptpunkte der einzelnen Erfindungen werden in der Reihenfolge dargelegt, die dem Titel der Erfindung entspricht; die ergänzenden Punkte des Anspruchs der einzelnen Erfindungen werden in Unterordnung zu jeder Erfindung angeführt;

h) die Punkte des Anspruchs sind in der Reihenfolge mit arabischen Ziffern zu numerieren;

i) die Ansprüche dürfen keine Hinweise auf die Beschreibung oder die Zeichnungen enthalten, ausgenommen die Fälle, in denen dies entsprechend dem Charakter der Erfindung erforderlich ist;

j) wenn die Anmeldung Zeichnungen enthält, so können im Anspruch nach den einzelnen Unterscheidungsmerkmalen Bezugszeichen, die auf die einzelnen Teile der Zeichnungen entsprechend diesen Merkmalen verweisen, angeführt werden, wenn dies das Verständnis des Anspruchs erleichtert; werden Bezugszeichen verwendet, sollten diese in Klammern gesetzt werden.